

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Belieferung mit LausitzGas

1. Lieferung und Bezug

Die Stadtwerke Senftenberg GmbH liefert zum eigenen Bedarf des Kunden Gas im Niederdrucknetz an die im Vertrag genannte Verbrauchsstelle.

Grundlage der Gaslieferung sind

- a) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- b) die jeweils geltenden Preise sowie
- c) als wesentlicher Vertragsbestandteil die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Erdgas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 2396) in der jeweils gültigen Fassung und
- d) die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH zur GasGVV.

2. Vertragsbeginn / Zählerstand

Dieser Sondervertrag beginnt, zu dem im Vertrag genannten Datum (in der Regel am 01. des auf den Eingang des vom Kunden unterzeichneten Vertragsformulars folgenden übernächsten Kalendermonats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden etwaig konkret genannten frühesten Liefertermins). Es ist in jedem Fall die beiderseitige rechtsverbindliche Unterschrift der Vertragsparteien notwendig. Mit Vertragsbeginn enden alle früheren zwischen der Stadtwerke Senftenberg GmbH und dem Kunden bestehenden Verträge über die Lieferung von Gas an die im Vertrag genannte Verbrauchsstelle.

Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten für diesen Zeitpunkt vorliegen.

3. Einzugsermächtigungsverfahren

Während der Laufzeit dieses Vertrages nimmt der Kunde verbindlich am Einzugsermächtigungsverfahren teil. Sofern - beispielsweise im Zusammenhang mit der Jahresrechnung - größere Beträge zu unregelmäßigen Zeitpunkten von der Stadtwerke Senftenberg GmbH eingezogen werden und die Höhe der einzuziehenden Beträge nicht von vornherein feststeht, wird dem Kunden ab dem Tag des Rechnungsdatums eine Frist von mindestens 7 Werktagen vor dem Einzug des Rechnungsbetrages durch die Stadtwerke Senftenberg GmbH eingeräumt, so dass dem Kunden zwischen dem Zugang der Rechnung und dem Einzug des Rechnungsbetrags ausreichend Zeit verbleibt, die Rechnung zu prüfen und gegebenenfalls für ausreichende Deckung seines Kontos zu sorgen.

4. Änderungen der Preise oder Vertragsbedingungen

4.1

Änderungen der Preise oder der Vertragsbedingungen erfolgen auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 und 3 GasGVV. Im Falle einer Preisänderung oder einer Änderung der Bedingungen steht dem Kunden das Kündigungsrecht nach § 20 Abs. 1 Satz 1 GasGVV zu.

§ 5 Abs. 2 und 3 GasGVV lauten:

- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 GasGVV lautet:

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

4.2

Änderungen der Preise oder Vertragsbedingungen werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen brieflich angekündigt und auf der Internetseite der Stadtwerke Senftenberg GmbH (derzeit: www.stadtwerke-senftenberg.de) veröffentlicht. Der Kunde wird in der brieflichen Mitteilung auf sein Kündigungsrecht besonders hingewiesen.

4.3

Kündigt der Kunde nicht, so gelten die geänderten Preise und Bedingungen beim Weiterbezug von Erdgas zum angekündigten Zeitpunkt als vereinbart. Der Kunde wird in der Änderungsmitteilung auf diese Folgen gesondert hingewiesen.

4.4

Künftige Änderungen der Umsatz- und/oder des Steueranteils gem. Artikel 2 des Energiesteuergesetzes können ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit gemäß Ziffer 4.1 an den Kunden weitergegeben werden. Die Stadtwerke Senftenberg GmbH wird den Kunden über die angepassten Preise in geeigneter Weise auch durch die Rechnung unterrichten.

5. Haftung und Netzbetreiber

Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1 GasGVV können gegen die Stadtwerke Senftenberg GmbH oder deren Rechtsnachfolger als örtlichen Netzbetreiber im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) geltend gemacht werden.

6. Wechsel der Verbrauchsstelle des Kunden

Die Stadtwerke Senftenberg sind nicht verpflichtet, das Gas an Orte außerhalb ihres Versorgungsgebietes zu liefern.

7. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.

8. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes von den Stadtwerken Senftenberg GmbH verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. zur Netznutzung/Netzzugang und Abrechnung) weitergegeben.